

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Brienz

Änderung Art. 40 Baureglement (Gestaltungsgrundsatz) und Art. 210 Uferschutzvorschriften (Sektor A, Dorfkernzone)

Änderung Uferschutzvorschriften

Die Planung besteht aus:

- Änderung Baureglement (Art. 40)
- Änderung Uferschutzvorschriften (Art. 210)

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Februar 2025

schwarz dargestellt: rechtskräftige Vorschriften
rot dargestellt: Gegenstand der Änderung

2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 210

Sektor A
(Dorfkerzone)

¹ Im Sektor A gelten die Bestimmungen der Dorfkerzone DK gemäss Baureglement **in Verbindung mit Art. 40 Abs. 3 des Baureglements**. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und Kleinbauten, Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von maximal 30 m² und einer Gesamthöhe von 4 m sowie Terrassen zu Gastgewerbebetrieben mit Aussenbewirtschaftung errichtet werden.

³ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Auf den Hauptgebäuden sind ausschliesslich zum See hin firstständige Satteldächer zulässig.

⁵ Das Pfarrhaus kann unter Wahrung des Erscheinungsbilds und mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege für zivile Zwecke nach den Nutzungsbestimmungen der Dorfkerzone genutzt werden.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 16. Mai bis 17. Juni 2024
Vorprüfung vom 29. Januar 2025

Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...
Öffentliche Auflage vom ... bis ...

Einspracheverhandlungen am ...
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am ...

Gemeindepräsident Sekretärin

...
Albrecht Thöni Linda Stauffer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

Gemeindeschreiberin

...
Linda Stauffer

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**